

**Geschäftsordnung**  
**der Ombudsstelle für die Pflegeausbildung nach dem**  
**Pflegeberufegesetz in Nordrhein-Westfalen**  
(vom 01.07.2020; zuletzt geändert am 31.03.2021)

Die Ombudsstelle gibt sich folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Errichtung und Zusammensetzung**

- (1) Bei der Bezirksregierung Münster wird, als der für die Verwaltung des Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) zuständigen Stelle (zuständige Stelle), eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 6 PflBG i. V. m. § 2 Absatz 1 des Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPflBG) errichtet.
- (2) Die Ombudsstelle ist nur für Streitigkeiten örtlich zuständig soweit der Träger der praktischen Ausbildung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat.
- (3) Die Ombudsstelle besteht aus einer Ombudsperson, oder falls erforderlich, mehreren Ombudspersonen. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig. Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der zuständigen Stelle für die Dauer von vier Jahren im Benehmen mit dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium.
- (4) Sofern rechtliche und tatsächliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Ombudsperson nach Ablauf der Amtszeit neu bestellt werden.
- (5) Die Ombudsperson kann innerhalb der Amtszeit von ihrem Amt durch die Leitung der zuständigen Stelle abberufen werden, wenn
  - a) offensichtliche grobe Verfehlungen gegen die Verpflichtungen des Amtes vorliegen oder
  - b) Tatsachen gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erwarten lassen, oder
  - c) die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert ist oder
  - d) ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.Die Ombudsperson kann jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (6) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen werden in entsprechender Anwendung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

**§ 2 Zielsetzung und Rechtswirkung**

- (1) Die Ombudsstelle hat die Funktion einer unparteiischen und unabhängigen Schlichtungsstelle. Sie wird bei Streitigkeiten zwischen dem oder der Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung (beteiligte Parteien), die die Durchführung der praktischen Ausbildung betreffen, vermittelnd tätig.

- (2) Darüber hinaus soll die Ombudsstelle zur Sicherung der Qualität der Pflegeausbildung beitragen.
- (3) Die Ombudsstelle fungiert nicht als Schlichtungsstelle vor arbeitsrechtlichen Prozessen. Sie ist nicht zuständig, sofern ein Streitgegenstand bereits Teil eines gerichtlichen Verfahrens oder bereits durch ein Gerichtsurteil entschieden ist. Empfehlungen der Ombudsstelle sind nicht rechtsbindend.
- (4) Die Ombudsperson ist an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

- (1) Die laufenden Geschäfte der Ombudsstelle führt die zuständige Stelle bei der Bezirksregierung Münster.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt organisatorische und koordinierende Tätigkeiten und unterstützt die Ombudsperson in ihrer Aufgabenwahrnehmung. Sie ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Beteiligten des Ombudsverfahrens. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt für die Durchführung der Schlichtungstermine nach § 4 Abs. 4 Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten.
- (4) Die Geschäftsstelle führt keine Rechtsberatung durch.

### **§ 4 Durchführung des Ombudsverfahrens**

- (1) Die Ombudsstelle wird auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden und / oder des Trägers der praktischen Ausbildung tätig. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Die Geschäftsstelle ermittelt den genauen Sachverhalt und leitet Streitigkeiten, die einer weiteren Schlichtung bedürfen, der Ombudsperson zu.
- (3) Sofern es zur Klärung einer Streitigkeit erforderlich ist, kann die Ombudsperson mit dem Einverständnis der beteiligten Parteien einen Vororttermin und einen Schlichtungstermin durchführen. Die Ombudsperson kann bestimmen, dass eine Vertretung der Geschäftsstelle an dem Termin teilnimmt.
- (4) Die Ombudsperson legt den Sitzungstermin und die Tagesordnung fest. Sitzungsort ist Münster. Die Ombudsperson kann einen anderen Sitzungsort festlegen, wenn dies erforderlich ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzung vor und lädt die beteiligten Parteien ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Ist die Ombudsperson an der Teilnahme der Sitzung verhindert, erhält eine andere Ombudsperson von der Geschäftsstelle für die zu vertretende Sitzung alle erforderlichen Unterlagen.
- (6) In der Sitzung ist den beteiligten Parteien ausreichend Gehör zu gewähren. Die Ombudsperson prüft den Streitfall unparteiisch und wägt die von den beteiligten Parteien vorgebrachten Argumente sorgfältig ab.

## **§ 5 Abschluss des Ombudsverfahrens**

Die Ombudsperson gibt nach der Durchführung des Ombudsverfahrens eine Empfehlung ab und versucht, Einvernehmen zwischen den beteiligten Parteien herzustellen.

## **§ 6 Protokollierung der Sitzung**

- (1) Über die Sitzungen der Ombudsstelle werden Ergebnisprotokolle (Protokoll) gefertigt, die vor der Versendung an die beteiligten Parteien mit der Ombudsperson abgestimmt werden.
- (2) Das Protokoll wird den beteiligten Parteien schriftlich oder elektronisch bekannt gemacht. Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls sind der Geschäftsstelle innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Protokolls anzuzeigen.

## **§ 7 Kosten**

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die beteiligten Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung der eigenen anfallenden Verfahrenskosten.

## **§ 8 Rechtsverstöße**

Bei Rechtsverstößen bleibt es der zuständigen Landesbehörde unbenommen, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten oder einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 PflBG zu untersagen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 03.09.2020